



Brüssel, den 3. Oktober 2014  
(OR. en, de)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0218 (COD)**

---

---

13577/14  
ADD 1

**TRANS 446  
DAPIX 131  
ENFOPOL 290  
CODEC 1874**

## **BERICHT**

---

Absender:	Generalsekretariat
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13264/14 TRANS 428 DAPIX 122 ENFOPOL 276 CODEC 1827
Nr. Komm.dok.:	12107/14 TRANS 373 DAPIX 103 ENFOPOL 225 CODEC 1659 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte. – Allgemeine Ausrichtung

---

## **ADDENDUM**

### **ERKLÄRUNGEN**

#### **DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, ITALIENS UND ÖSTERREICHS**

Die obengenannten Mitgliedstaaten ersuchen darum, dass die in der Anlage enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die Tagung des TTE-Rates vom 8. Oktober 2014 aufgenommen werden.

**Erklärung Deutschlands**

"Zu Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3:

Der Absatz

„Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die erhaltenen Daten im Einklang mit dieser Richtlinie, um die Person festzustellen, die persönlich für die in Artikel 2 genannten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist.“

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden.“

**Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Österreichs**

"Die obengenannten Mitgliedstaaten erklären, dass zum Zwecke der Ermittlung der Person, die für ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt haftbar ist, alle im nationalen Recht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden können."

---